

Das „Wind-an-Land-Gesetz“: die neuen Rechtsgrundlagen für die Ausweisung von Windenergiegebieten

Bürger-Infoveranstaltung Bollschweil
9. Mai 2023

Heiko Hogenmüller
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und
Klimaschutz



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Gliederung

I. Bisherige Rechtslage

- Außenbereichsprivilegierung
- Steuerungsmöglichkeiten der regionalen und kommunalen Planungsträger

II. Das neue „Wind-an-Land-Gesetz“

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Änderungen Baugesetzbuch

III. Regionale Planungsoffensive

IV. Handlungsfelder der kommunalen Planungsträger



I. Bisherige Rechtslage

1. Außenbereichsprivilegierung

- Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs:
Außenbereich ist grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten
- Privilegierte Außenbereichsvorhaben:
Gesetzgeber hat einige Vorhaben dem Außenbereich zugeordnet,
z.B. Vorhaben, die der Landwirtschaft dienen
- Auch Vorhaben für die Nutzung der Windenergie unterfallen der
Außenbereichsprivilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



I. Bisherige Rechtslage

2. Planerische Steuerungsmöglichkeit in BW

- Zwischen 2003 und 2012:
„Schwarz-Weiß-Planung“ der Regionalverbände
- Ab 2013:
 - Keine Festlegung von Ausschlussgebieten durch Regionalplanung mehr möglich
 - Steuerungsmöglichkeit auf kommunale Planungsträger übergegangen:
Kommunen/VVG konnten mittels FNP einen sog. Planvorbehalt bewirken
→ mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wurde eine Ausschlusswirkung für den restlichen Außenbereich bewirkt



I. Bisherige Rechtslage

3. Situation in VVG Ehrenkirchen

- Wind-FNP von 2017/2018:
 - Ausweisung von drei Konzentrationszonen („Hexenboden“, „Rödelsburg“ und Maistollen“) auf Gemarkung Ehrenkirchen
 - Windenergie-Vorhaben dadurch in der Regel nur innerhalb dieser Konzentrationszonen zulässig
 - außerhalb der Konzentrationszonen greift eine Ausschlusswirkung, sodass Vorhaben in der Regel unzulässig



II. Das neue „Wind-an-Land-Gesetz“

1. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- Ziel: Planerische Flächensicherung von mindestens 2 % des Bundesgebiets für die Windenergie
- Festlegung von Flächenbeitragswerten für die einzelnen Länder
→ BW hat mindestens 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen (Anlage 1 zum WindBG)
- Zwischenziele (in BW 1,1 %) sind bis Ende 2027 zu erreichen, die endgültigen Ziele bis Ende 2032



II. Das neue „Wind-an-Land-Gesetz“

1. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- Art der Umsetzung obliegt den jeweiligen Ländern (§ 3 Abs. 2 WindBG):
 - selbstständig durch die Länder
 - Übertragung auf regionale oder kommunale Planungsträger
- Weg BW: Übertragung auf die Regionalplanung
 - verbindliche Festlegung von regionalen Teilflächenzielen durch § 20 Abs. 1 KlimaG BW
→ jede Region hat 1,8 % ihrer Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen



II. Das neue „Wind-an-Land-Gesetz“

2. Änderungen Baugesetzbuch (BauGB)

- Möglichkeit der Kommunen/VVG, mittels FNP einen Planvorbehalt zu bewirken, entfällt (§ 249 Abs. 1 BauGB)
- bestehende Planvorbehalte/Ausschlusswirkungen entfallen, sobald die Flächenbeitragswerte erreicht sind, spätestens aber mit Ablauf des Jahres 2027 (§ 245e Abs. 1 BauGB)



II. Das neue „Wind-an-Land-Gesetz“

2. Änderungen Baugesetzbuch (BauGB)

- laufende FNP-Verfahren müssen bis zum 01.02.2024 wirksam werden, um noch eine (vorübergehende) Ausschlusswirkung auszulösen (§ 245e Abs. 1 BauGB)
- „Vorwirkung“ der Planentwürfe (§ 245e Abs. 4 BauGB):
Nach Durchführung einer Offenlage setzen sich die im Plan vorgesehenen Windenergiegebiete bereits gegen bestehende Ausschlusswirkungen durch



II. Das neue „Wind-an-Land-Gesetz“

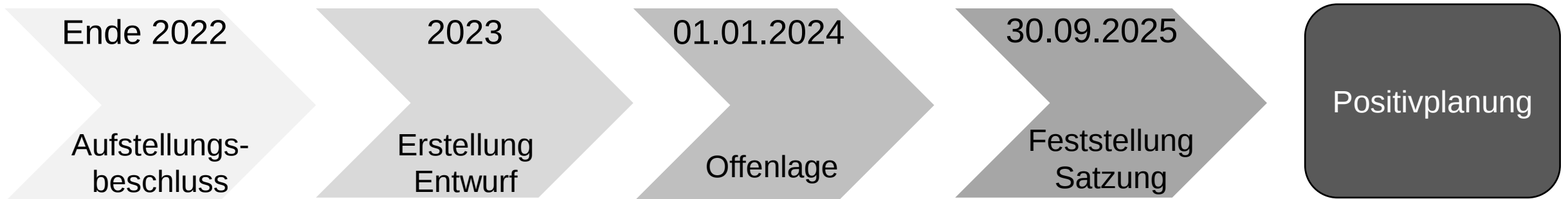
2. Änderungen Baugesetzbuch (BauGB)

- Privilegierung greift nur noch innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete – außerhalb sind WEA-Vorhaben als sonstige Vorhaben zu behandeln (§ 249 Abs. 2 BauGB)
→ faktischer Ausschluss für WEA-Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete
- differenzierte Privilegierung der WEA-Vorhaben gilt jedoch nur, sobald und solange die Flächenbeitragswerte erreicht sind (§ 249 Abs. 7 BauGB)



III. Regionale Planungsoffensive

- „pauschale“ Weitergabe des 1,8 %-Ziels an die 12 Regionalverbände
- Festlegung eines ambitionierten Zeitplans im LPIG/KlimaG:
 - Aufstellungsbeschlüsse bis Ende 2022
 - Erarbeitung eines Entwurfs im Laufe des Jahres 2023
 - Offenlage bis spätestens 01.01.2024
 - Feststellung als Satzung bis spätestens 30.09.2025



III. Regionale Planungsoffensive

- RV Südlicher Oberrhein – Zeitplan Teilfortschreibung „Windenergie“:
 - Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2022
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 11.01.2023
 - Vorstellung Planungskonzept („Kriterienkatalog“) am 27.04.2023
 - Durchführung Scoping im Mai 2023
 - Informelle Abstimmung mit Landkreisen, Städten und Gemeinden (in Form von gemeindeübergreifenden Gesprächsrunden auf Basis einer ersten Suchkulisse) in zweiter Juni-Hälfte 2023
 - Erarbeitung Offenlage-Entwurf mit Umweltbericht in 2. Jahreshälfte 2023



III. Regionale Planungsoffensive

- Aktueller Stand Regionalplanfortschreibung bezüglich der potenziellen Standorte Kohlernkopf und Hohfirst
 - Lage innerhalb Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet)
 - Entwurf Kriterienkatalog (Fassung Stand April 2023, vgl. Sitzungsvorlage vom 14.04.2023) sieht vor, dass für Natura 2000-Gebiete grundsätzlich ein planerischer Ausschluss angewendet werden soll – lediglich in besonderen Einzelfällen wird ein abweichendes Vorgehen vorbehalten
 - **Folge:** nach derzeitigem Stand ist nicht davon auszugehen, dass die Standorte vom RV als Windenergiegebiete ausgewiesen werden



III. Regionale Planungsoffensive

- Bauplanungsrechtliche Situation Kohlernkopf

GVV Hexental (Gemarkung Sölden):

kein FNP Wind

→ Außenbereichsprivilegierung (+)

→ WEA zulässig

Gemarkung Sölden:

keine Ausweisung Windenergiegebiet

→ Außenbereichsprivilegierung (-)

→ WEA nicht zulässig



VVG Ehrenkirchen

(Gemarkung Bollschweil):

bestehender FNP Wind mit Ausschlusswirkung

→ Außenbereichsprivilegierung (-)

→ WEA nicht zulässig

Gemarkung Bollschweil:

keine Ausweisung Windenergiegebiet

→ Außenbereichsprivilegierung (-)

→ WEA nicht zulässig



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

III. Regionale Planungsoffensive

- Bauplanungsrechtliche Situation Hohfirst

VVG Schallstadt

(Gemarkungen Schallstadt, Pfaffenweiler, Ebringen):

kein FNP Wind

→ Außenbereichsprivilegierung (+)

→ WEA zulässig

VVG Schallstadt:

keine Ausweisung Windenergiegebiet

→ Außenbereichsprivilegierung (-)

→ WEA nicht zulässig



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

III. Regionale Planungsoffensive

- Aktueller Stand Regionalplanfortschreibung bezüglich der derzeitigen Konzentrationszonen des Wind-FNPs der VVG Ehrenkirchen
 - soweit ersichtlich, mit dem Kriterienkatalog (Fassung Stand April 2023, vgl. Sitzungsvorlage vom 14.04.2023) vereinbar
 - **Folge:** nach derzeitigem Stand ist durchaus davon auszugehen, dass die derzeitigen Konzentrationszonen vom RV übernommen werden können



III. Regionale Planungsoffensive

- Bauplanungsrechtliche Situation im Süden von Ehrenkirchen
(derzeitige Konzentrationszonen Hexenboden, Rödelsburg und Maistollen)

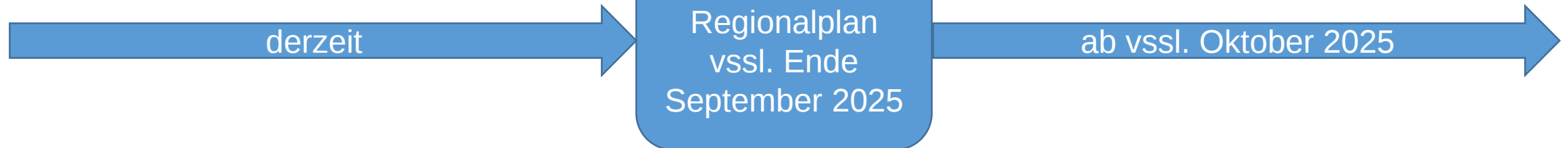
VVG Ehrenkirchen

(Gemarkung Ehrenkirchen):

Konzentrationszonen im bestehenden Wind-FNP

→ Außenbereichsprivilegierung (+)

→ WEA zulässig



VVG Ehrenkirchen:

Ausweisung Windenergiegebiet durch RV

→ Außenbereichsprivilegierung (+)

→ WEA zulässig



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

IV. Handlungsfelder Kommunen

- Beachte:
 - mit Erreichen der Flächenbeitragswerte durch den RV entfallen lediglich die Ausschlusswirkungen der bestehenden Wind-FNPs – im Übrigen bleiben die Pläne wirksam
- bestehende Konzentrationszonen werden zu Windenergiegebieten, sodass es in diesen Fällen letztlich gar nicht entscheidend auf eine (zusätzliche) Ausweisung durch den RV ankommt!



IV. Handlungsfelder Kommunen

- „Negative“ Steuerung = Flächen ausschließen
 - bestehende Ausschlusswirkung des Wind-FNPs der VVG Ehrenkirchen gilt fort und steuert somit noch weiter bis Erreichen Flächenbeitragswerte (spätestens aber bis Ende 2027)
 - ab Erreichen der Flächenbeitragswerte entfällt zwar diese Ausschlusswirkung – über die dann greifende differenzierte Privilegierung der Windenergie erfolgt faktischer Ausschluss
- „Positive“ Steuerung = Flächen sicherstellen
 - Einbindung in Regionalplan-Verfahren, um Ausweisung gewünschter (weiterer) Flächen durch den RV anzuregen
 - Durchführung eines eigenen Bauleitplanverfahrens, um (weitere) Flächen positiv für die Windenergie auszuweisen
→ sinnvoll insbesondere, falls bzw. sobald absehbar, dass RV die gewünschte Fläche nicht als Windenergiegebiet ausweisen wird



IV. Handlungsfelder Kommunen

- bezüglich der potenziellen Standorte Kohlernkopf und Hohfirst
 - Flächenausweisung durch RV wird voraussichtlich an Unvereinbarkeit mit Kriterienkatalog scheitern
→ etwaige Anregung der Kommunen, die beiden Standorte als Windenergiegebiete auszuweisen, wird vom RV wohl nicht umsetzbar sein (vorbehaltlich einer ggf. durchzuführenden Einzelfallbewertung)
 - um die Standorte langfristig – d.h. über 2025 hinaus – bauplanungsrechtlich zu sichern, müssten die kommunalen Planungsträger eigene Bauleitplanverfahren durchführen
→ Ausweisung als Windenergiegebiete auf kommunaler Ebene



IV. Handlungsfelder Kommunen

- bezüglich der derzeitigen Konzentrationszonen des Wind-FNPs
 - Positivwirkung bleibt auch dann bestehen, falls RV die Flächen nicht selbst als Windenergiegebiete ausweisen würde
 - Standorte sind bereits langfristig – d.h. auch über 2025 hinaus – bauplanungsrechtlich gesichert
→ somit insofern kein Handlungsbedarf der Kommunen/VVG





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Kontakt

Heiko Hogenmüller

Stabsstelle Energiewende,
Windenergie und Klimaschutz

0761 208-2101

StEWK@rpf.bwl.de



www.rp-freiburg.de

